

Zahl: 116/97

WASSERLEITUNGSORDNUNG DER GEMEINDE DÜNSERBERG

Die Gemeindevertretung von Dünserberg hat mit Beschluß vom 31.07.1997 auf Grund der §§ 1 bis 7 des Gesetzes über die öffentliche Wasserordnung durch die Gemeinden in Vorarlberg, LGBl.Nr. 26/1929 idF. LGBl.Nr. 59/1993 sowie § 15 Abs. 3 Zif. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl.Nr. 30/1993 idgF, verordnet.

1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Allgemeines**

Der Anschluß von Gebäuden, Betrieben und Anlagen an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Dünserberg und der Bezug von Wasser aus dieser Wasserversorgungsanlage hat nach den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg und dieser Wasserleitungsordnung zu erfolgen.

§ 2 **Begriffe**

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a) Anschlußnehmer: Der Eigentümer der Liegenschaft, auf welcher das anzuschließende Gebäude (Betrieb, Anlage) errichtet wird oder besteht. Mit Zustimmung des Liegenschaftseigentümers kann ein Nutzungsberechtigter als Anschlußnehmer auftreten.
- b) Versorgungsleitungen: Jene Leitungen, die der Zuleitung des Wassers zu den Anschlußleitungen dienen. Ein Anschlußschieber ist Bestandteil der Versorgungsleitung.
- c) Anschlußleitungen: Jene Leitungen, die der Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Hausleitung dienen. Der Wasserzähler ist Bestandteil der Anschlußleitung.
- d) Hausleitungen: Die Leitungen zwischen dem Wasserzähler oder, wenn ein solcher fehlt, zwischen dem Hausleitungsschieber und den Wasserentnahmestellen.
- e) Geschoßfläche: Die Summe der Flächen der Geschoße eines Gebäudes einschließlich der Außen- und Innenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschoßflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.

§ 3

Wasserlieferungspflicht der Gemeinde

1. Die Gemeinde hat das Wasser nur nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Gemeindegewässerversorgungsanlage zu liefern. Sie haftet nicht für Störungen oder Unterbrechungen in der Wasserlieferung.

Bei Wassermangel ist die Gemeinde berechtigt, die Wasserabgabe auf den Trinkwasserbedarf einzuschränken.

2. Die Gemeinde darf die Wasserlieferung nur unterbrechen, wenn unerläßliche technische Maßnahmen an der Wasserversorgungsanlage vorzunehmen sind. Die Wasserbezieher sind nach Möglichkeit hievon zu verständigen. Versorgungsstörungen sind möglichst schnell zu beheben.
3. Im Falle eines Brandes kann die Gemeinde die Wasserlieferung soweit einschränken, als dies für die Brandbekämpfung erforderlich ist. Alle Wasserverbraucher sind in solchen Fällen verpflichtet, den Wasserverbrauch auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken.

2. Abschnitt

Anschluß an die Wasserversorgungsanlage

§ 4

Anschlußpflicht und -recht

1. Die Eigentümer jener Gebäude (Betriebe, Anlagen), die von einer Versorgungsleitung nicht mehr als 50 m entfernt sind, sind nach Maßgabe des § 1 des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg verpflichtet, das benötigte Trink- und Nutzwasser aus der Gemeindegewässerversorgungsanlage zu beziehen. Sie haben zu diesem Zweck den Anschluß an einer Versorgungsleitung herstellen zu lassen.
2. Ein Anschlußzwang besteht nicht
 - a) für Betriebswasserleitungen öffentlicher Eisenbahnen,
 - b) bezüglich des Bezuges von Nutzwasser, für gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe größeren Umfanges, sowie öffentlichen Anstalten des Bundes, Landes und der Gemeinde, wenn der Anschluß die Leistungsfähigkeit der Gemeindegewässerversorgungsanlage überfordern würde, oder die Weiterbenutzung einer bestehenden eigenen Nutzwasserversorgungsanlage die Gesundheit nicht gefährdet und
 - c) für Bauwerke, die nur vorübergehenden Zwecken dienen, wie z.B. Veranstaltungen, Baustellen oder außerordentlichen Verhältnissen, sofern die Gemeinde aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht einen Anschluß vorschreibt wenn der Anschluß nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten hergestellt werden kann und die eigenen Wasserversorgung den gesundheitlichen, hygienischen sowie mengenmäßigen Anforderungen entspricht.

3. Für Gebäude (Betriebe, Anlagen), für die kein Anschlußzwang besteht, kann die Berechtigung zum Anschluß an die Gemeindewasserversorgungsanlage auf Antrag eingeräumt werden, wenn diese dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Gemeindewasserversorgungsanlage nicht widerspricht und ihre Leistungsfähigkeit nicht übersteigt. Hierüber hat der Gemeindevorstand zu entscheiden.

§ 5 Anschlußbescheid

1. Der Anschluß an die Gemeindewasserversorgungsanlage darf nur auf Grund eines Anschlußbescheides erfolgen. In diesem ist dem Anschlußnehmer der Anschluß aufzutragen oder im Falle des § 4 Abs. 3 der Anschluß zu bewilligen.
2. Der Anschlußnehmer hat unter Beibringung geeigneter Planunterlagen und einer Berechnung der Geschoßflächen den Anschluß zu beantragen.

Für die Antragstellung sind die von der Gemeinde aufgelegten Formularvordrucke zu verwenden. Auf Verlangen der Gemeinde sind vom Anschlußnehmer auch geeignete Pläne über die Anschlußleitung vorzulegen. Der § 27 Baugesetz (Unterfertigung der Pläne, Haftung) gilt sinngemäß.

3. In den Anschlußbescheid sind die erforderlichen Bestimmungen insbesondere über

- a) den Zeitpunkt des Anschlusses,
- b) die Anschlußleitung,
- c) die Ausführung der Hausleitung,
- d) die allfällige Auffassung von privaten Hauswasserversorgungsanlagen,
- e) die allfällige mengenmäßige und zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges

aufzunehmen.

4. Ein neuer Anschlußbescheid ist zu erlassen, wenn sich die für den Anschlußbescheid maßgebenden Verhältnisse geändert haben.

3. Abschnitt Anschlußleitung, Wasserzähler, Hausleitung

§ 6 Herstellung der Anschlußleitung

1. Die Anschlußleitung wird von der Gemeinde Dünserberg oder von einem von der Gemeinde beauftragten Installateur auf Kosten des Anschlußnehmers errichtet.
2. Die Anschlußleitung umfaßt die Strecke von der Versorgungsleitung bis in das Hausinnere inklusive der Grundplatte und zwei Absperrventilen für den Wasserzähler sowie sämtliche erforderlichen Armaturen und Formstücke.

3. Die Anschlußleitung ist in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften - insbesondere der technischen Erkenntnisse - so herzustellen, daß sie dicht ist und eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentumes vermieden wird.
4. Die Rohre, Rohrverbindungen und sonstigen Teile der Anschlußleitung müssen aus beständigem Material bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muß für einen Betriebsdruck von 16 bar geeignet sein. Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen; er muß mindestens 1 Zoll betragen.
5. Die Grabarbeiten sind vom Anschlußnehmer auf seine Kosten durchzuführen. Der Rohrgraben muß mindestens 1,20 m tief sein und die Rohrgrabensohle ist mindestens 40 cm breit, eben und steinfrei auszuführen. Die Rohrtrasse ist so zu wählen, daß die Anschlußleitung bei der Benützung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist.

Vor Beginn der Grabarbeiten hat sich der Anschlußnehmer bei allen anderen Leitungsträgern (VKW, Post, Gemeinde usw.) nachweislich zu erkundigen, ob auf der geplanten Trasse keine anderen Leitungen verlegt sind. Für Schäden an anderen Leitungen haftet der Anschlußnehmer.

6. Die Anschlußleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,20 m so zu verlegen, daß sie bei der Benutzung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist ausreichend stark mit Sand zu ummanteln.
7. Wenn zur Erstellung der Anschlußleitung Arbeiten im Bereich einer öffentlichen Straße erforderlich sind, hat der Anschlußnehmer unbeschadet der straßenpolizeilichen und straßenverwaltungsrechtlichen Vorschriften die Gemeinde mindestens drei Tage vor Beginn dieser Arbeiten zu verständigen.
8. Die Gemeinde verlegt über der Anschlußleitung in ausreichendem Abstand ein Warn- und Ordnungsband. Dieses darf bei weiterer Verfüllung nicht in seiner Lage verändert werden.
9. Straßenquerungen dürfen grundsätzlich nur von der Gemeinde oder von einem von der Gemeinde beauftragten Bauunternehmen geschlossen werden. Die Kosten für die Schließung trägt der Anschlußnehmer.
10. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 9 gelten auch für Änderungen und Ergänzungen der Anschlußleitung.

§ 7

Erhaltung der Anschlußleitung

1. Die Anschlußleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde Dünserberg über. Sie ist von der Gemeinde zu erhalten und zu warten. Der Anschlußnehmer hat der Gemeinde die ihr aus der Instandhaltung und Instandsetzung der Anschlußleitung erwachsenden Kosten jedoch insoweit zu ersetzen, als es sich um die Behebung von Schäden handelt, die über die normale Abnutzung hinausgehen und die vom Anschlußnehmer verursacht wurden. Darunter fallen insbesondere Schäden, die

durch die vorschriftswidrige Herstellung der Anschlußleitung und durch die Benützung der angeschlossenen Liegenschaft hervorgerufen werden.

2. Wenn ein Wasseranschluß für die Wasserversorgung einer Liegenschaft für mehr als zwei Monate nicht benötigt wird, kann bei der Gemeinde die Absperrung des Anschlusses beantragt werden. Eine neuerliche Öffnung darf nur durch die Gemeinde vorgenommen werden. Die durch die Absperrung oder Öffnung eines Wasseranschlusses erwachsenden Kosten hat der Anschlußnehmer der Gemeinde zu ersetzen.
3. Die Absperrvorrichtungen bei den Anschlußleitungen dürfen von Dritten nicht bedient werden.
4. Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, die Leitung vor jeder Beschädigung (Frost, tiefwurzelnde Pflanzen) zu schützen, die Leitungstraße darf nicht verändert, überschüttet oder überbaut werden. Der Anschlußnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Gemeinde oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.
5. Die Benützung des Wasserrohrnetzes als Schutzender für elektrische Anlagen ist nicht gestattet.
6. Bei Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes (Betriebes, Anlage) ist die Gemeinde nach Ablauf von zwei Jahren berechtigt, die Demontage des Anschlußschiebers auf Kosten des Anschlußnehmers vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn bereits ein Antrag auf Baubewilligung für die Wiedererrichtung eingereicht wurde.

§ 8

Wasserzähler

1. Zur Messung der von der Gemeindewasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge wird von der Gemeinde an der Verbindungsstelle zwischen der Anschlußleitung und der Hausleitung ein Wasserzähler eingebaut. Der Einbau des Wasserzählers wird erst vorgenommen, wenn für die Hausleitung eine Fertigstellungsmeldung von einem befugten Unternehmen vorliegt. Bei kurzfristigen Wasserzuleitungen, insbesondere zum Zwecke von Bauführungen, liegt es im Ermessen der Gemeinde, einen Wasserzähler anzubringen.
2. Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler gegen Frost, von außen eindringendes Wasser und sonstige Beschädigung zu schützen und für die leichte Zugänglichkeit des Wasserzählers zu sorgen. Beim Anschluß von Gebäuden hat der Anschlußnehmer einen diesen Voraussetzungen entsprechenden Raum zur Verfügung zu stellen. Ist eine geschützte Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, hat der Anschlußnehmer hierfür einen Schacht mit mind. 1,0 m Durchmesser und 1,5 m Tiefe vorzusehen. Dieser ist wasserdicht und gesichert gegen eindringendes Niederschlagswasser, ausgerüstet mit Steigeisen und einer tragfähigen gegen Frost und Wasser geschützten Abdeckung auszuführen.
3. Der Wasserzähler ist von der Gemeinde anzuschaffen, zu erhalten und zu warten. Soweit es sich um die Behebung von Schäden handelt, die durch die Außerachtlassung von Verpflichtungen, die dem Anschlußnehmer gemäß Abs. 2 obliegen, verursacht worden sind, hat dieser der Gemeinde die Kosten zu ersetzen. Sofern Wasserzähler mit

Sondergrößen (über 20 m³) erforderlich sind, sind diese auf Verlangen der Gemeinde vom Abnehmer selbst anzuschaffen und zu erhalten.

4. Wenn sich Zweifel an der Richtigkeit der Messung des Wasserzählers ergeben, ist dieser von Amts wegen oder auf Antrag des Anschlußnehmers zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung einen Meßfehler von weniger als 5 v.H. so hat der Anschlußnehmer die Prüfkosten zu tragen, sofern die Prüfung auf seinen Antrag hin erfolgt ist.
5. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflußrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist zusätzlich ein Rückflußverhinderer einzubauen.
6. Eine allfällige Beschädigung von Plomben am Wasserzähler ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Anschlußnehmer.
7. Die Verwendung weiterer Wasserzähler in den Hausanlagen ist zulässig. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde.

§ 9 Hausleitungen

1. Die Hausleitungen sind vom Anschlußnehmer in allen Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften - insbesondere der technischen Erkenntnisse - so zu errichten, zu erhalten und zu warten, daß sie dicht sind und eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird. Insbesondere dürfen von den Hausleitungen keine nachteiligen Einwirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage und die Beschaffenheit des darin geförderten Wassers ausgehen.
2. Die Rohre, Rohrverbindungen und sonstigen Teile der Hausleitungen müssen aus beständigem Material bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muß für einen Betriebsdruck von 10 bar geeignet sein.
3. Die Hausleitungen dürfen erst in Betriebe genommen werden, wenn die Gemeinde den Wasserzähler eingebaut hat.
4. Der Einbau von zentralen Wassernachbehandlungsanlagen, hydraulischen Anlagen (Drucksteigerungsanlagen), innerbetrieblichen Brandschutzanlagen und Feuerlöschhydranten hat so zu erfolgen, daß ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz der Gemeinde nicht erfolgen kann. Der Einbau derartiger Anlagen ist im Vorhinein der Gemeinde mitzuteilen.
5. Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen (Hausleitungen) dürfen nicht in Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen. Rohrtrenner oder Absperrvorrichtungen sind für eine Trennung nicht ausreichend.

4. Abschnitt

Wasserversorgungsbeiträge

§ 10 Allgemeines

1. Zur Deckung der Kosten für die Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage werden von der Gemeinde
 - a) Anschlußbeiträge und
 - b) Ergänzungsbeiträgeerhoben.
2. Der Anschlußbeitrag wird für den Anschluß eines Gebäudes (Betriebes, Anlage) an die Gemeindewasserversorgungsanlage erhoben. Der Abgabeananspruch entsteht mit der Rechtskraft des Anschlußbescheides, frühestens jedoch mit dem im Abgabebescheid festgesetzten Zeitpunkt des Anschlusses.
3. Der Ergänzungsbeitrag wird erhoben, wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlußbeitrages um mehr als 10 v.H. ändert. Der Abgabeananspruch entsteht mit der Vollendung des Vorhabens, das eine solche Änderung der Bewertungseinheit bewirkt.

§ 11 Bewertungseinheit

1. Die Bewertungseinheit errechnet sich aus 27 v.H. der Geschoßfläche des anschlußpflichtigen Gebäudes (Betriebes, Anlage).
2. Geschoßflächen von Garagen, die ein selbständiges Teil eines Bauwerkes sind, sind in jedem Fall in die Berechnung der Geschoßflächen einzubeziehen.
3. Bei Ferienwohnungen (§ 16 des Raumplanungsgesetzes) erhöht sich die Geschoßfläche gemäß Abs. 1 um 50 v.H.
4. Für die Berechnung des Anschlußbeitrages ist eine Mindestfläche von 130 m² Geschoßfläche zugrundegelegt, höchstens jedoch das Doppelte der tatsächlichen Fläche.
5. Wenn bei einem Gebäude der Wasserverbrauch pro m² der Geschoßfläche weniger als 60 v.H. des in einem Haushalt durchschnittlich anfallenden Wasserverbrauchs pro m² der Geschoßfläche beträgt, ist diese Bewertungseinheit um ein Viertel, wenn der Wasserverbrauch weniger als 40 v.H. beträgt um drei Achtel, und wenn er weniger als 20 v.H. beträgt, um die Hälfte zu verringern. Dabei bleiben bei den Geschoßflächen die landwirtschaftlich genutzten außer Betracht.
6. Die landwirtschaftlich genutzten Gebäude bzw. Gebäudeteile fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Abs. 5. Für sie reduziert sich die Bewertungseinheit nach Abs. 1 um drei Viertel.

§ 12 Beitragsausmaß und Beitragssatz

1. Die Höhe des Anschlußbeitrages ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit vervielfachten Beitragssatz.
2. Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Anschlußbeitrag, wobei der bereits geleistete Anschlußbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.
3. Der Beitragssatz beträgt € 19,99, d.s. 10 % jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Versorgungsleitung aus drucksicheren Gußeisenrohren im Durchmesser von 10 mm in einer Tiefe von 1,60 m entspricht.

§ 13 Abgabenschuldner

1. Abgabenschuldner ist der Anschlußnehmer.
2. Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung oder Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist. In diesen Fällen kann, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabebescheiden an diesen erfolgen.

§ 14 Wiederaufbau

Bei einem Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden (Betriebe, Anlagen) sind geleistete Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 gelten sinngemäß.

5. Abschnitt Wasserbezugsgebühren

§ 15 Allgemeines

1. Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Wasserversorgungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Wasserzählergebühren
 - b) Wasserbezugsgebühren
 - c) Bauwassergebühren

§ 16 Bemessung der Gebühren

1. Der Berechnung der Wasserzählergebühren, Wasserbezugsgebühren und der Bauwassergebühren werden die Kosten für die Bereitstellung der Wasserversorgung einschließlich des Wasserzählers, entsprechend der Art des angeschlossenen Objektes und dem ortsüblichen Durchschnittsverbrauch sowie die Menge des bezogenen Wassers zugrundegelegt.
2. Der Gebührenschuldner (§ 20) ist verpflichtet, binnen einem Monat alle Umstände anzuzeigen, die eine Änderung der Gebührenfestsetzung bewirken.

§ 17 Wasserzählergebühr

1. Für die Bereitstellung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde eine monatliche Wasserzählergebühr.
2. Die Wasserzählergebühr beträgt je Monat und Nenngroße für Wasserzähler mit

3 m³ bis 7 m³ mittlerer Druckflußleistung € 1,65
zuzüglich 10 % USt.
3. Ausgenommen von der Entrichtung einer Wasserzählergebühr sind die Eigentümer jener Objekte, bei welchen die Wasserzähler nicht von der Gemeinde bereitgestellt werden.

§ 18 Wasserbezugsgebühr

1. Das Ausmaß der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus dem mit der bezogenen Wassermenge vervielfachten Gebührensatz.
2. Die bezogene Wassermenge wird mit den von der Gemeinde installierten Wasserzählern ermittelt. Fehlt ein Wasserzähler, dann wird die bezogene Wassermenge durch die Gemeinde geschätzt. Wassermengen, die zur Brandbekämpfung verwendet werden, bleiben unberücksichtigt.
3. Der Gebührensatz beträgt € 0,66 zuzüglich 10 % MWSt.

Für das für landwirtschaftliche Zwecke verwendete Wasser wird der Gebührensatz mit € 0,20 zuzüglich 10 % MWSt. festgesetzt.

§ 19 Bauwassergebühren

Die auf Baustellen benötigte Wassermenge wird mit 0,3 m³ je m² Geschoßfläche pauschaliert.

§ 20 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner der Wasserbezugsgebühren ist der Eigentümer der Liegenschaft, auf der das angeschlossene Gebäude (Betrieb, Anlage) errichtet ist. Für Miteigentümer gilt die Bestimmung von § 13 Abs. 2 sinngemäß.
2. Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, können die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dergleichen) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührensschuld.

§ 21 Gebührenanspruch

1. Der Gebührenanspruch entsteht für die
 - a) Wasserzählergebühren mit dem Zeitpunkt der Installation des Wasserzählers und endet mit dessen Ausbau. Dabei gelten bei der Gebührenbemessung angefangene Monate als volle Monate;
 - b) Wasserbezugsgebühren mit dem Zeitpunkt des Wasserbezuges;
 - c) Bauwassergebühren mit der Erstellung des Bauwasseranschlusses.
2. Bei angezeigepflichtigen Veränderungen (§ 16 Abs. 2) beginnt der Gebührenanspruch mit dem auf die Veränderung folgenden Monat.

§ 22 Abrechnungszeitraum

1. Die Wasserbezugsgebühren werden jeweils für den Ablesezeitraum abgerechnet. Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt halbjährlich. Fällt die Gebührenpflicht im Laufe des Ablesezeitraumes weg, so kann die Wasserbezugsgebühr sofort festgesetzt werden.
2. Die Wasserzählergebühren werden zusammen mit den Wasserbezugsgebühren vorgeschrieben.

6. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

§ 23 Überwachung, Anzeigepflicht

1. Die Herstellung der Anschlußleitung sowie der Wasserbezug sind von der Gemeinde zu überwachen.
2. Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn

a) der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der Gemeindegewässerversorgungsanlage zurückzuführen sind, oder

b) im Bereich der Anschlußleitung Schäden auftreten.

3. Die Anschlußnehmer sowie die Inhaber der angeschlossenen Gebäude (Betriebe, Anlagen) sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch jene Personen zu dulden, die dafür von der Gemeinde bestellt sind. Sie haben zu diesem Zwecke auch das Betreten der Räume zu gestatten.

§ 24

Übertragung von Rechten und Pflichten

Alle dem Anschlußnehmer zustehenden Rechte und Pflichten gehen auf den jeweiligen Eigentümer des Gebäudes (Betrieb, Anlage) über.

§ 25

Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen sind Bestandteil der Gemeindegewässerversorgungsanlage und dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde in Anspruch genommen werden. Die entnommene Wassermenge ist vom Benutzer nachzuweisen. Schäden an der Entnahmeeinrichtung sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 26

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1997 in Kraft.

Der Bürgermeister: